



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 34/2019
23. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 815A – Oberheidter Starße/Häuschen – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 121B) – 1. Änderung	2
• Kommunalwahlen am 13. September 2020 – Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke	5
• Umsetzung der verbindlichen Bedarfsplanung / Fortschreibung 01.10.2019-30.09.2022 gem. § 7 (6) nach Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen für die Stadt Wuppertal	7
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal – Jahresabschluss zum 31.12.2018	12
• WVV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2018	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Planungsziel:

Der Eigentümer der Fläche Oberheidter Straße 67 hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Das derzeitige Gewerbegebiet soll zu Wohnbaufläche entwickelt werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.09.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2019
gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2020 Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 das Wuppertaler Stadtgebiet in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)).

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861) gebe ich die Einteilung öffentlich bekannt.

Stadtbezirk (SBZ)		Wahlbezirk (KWB)	
Nr.	Name	Nr.	Name
0	Elberfeld	01	Elberfeld-Mitte
		02	Hombüchel
		03	Höchsten
		04	Ostersbaum
		05	Griffenberg
		06	Friedrichsberg
1	Elberfeld West	11	Brill-Arrenberg
		12	Nützenberg-Zoo
		13	Sonnborn-Varresbeck
2	Uellendahl-Katernberg	21	Uellendahl-Ost
		22	Uellendahl-West
		23	Katernberg
3	Vohwinkel	31	Vohwinkel-Ost
		32	Vohwinkel-West
		33	Vohwinkel-Nord
4	Cronenberg	41	Cronenberg-Süd
		42	Cronenberg-Nord
5	Barmen	51	Barmen-Mitte
		52	Sedansberg
		53	Loh
		54	Unterbarmen-Clausen
		55	Hatzfeld
		56	Kothen-Lichtenplatz
6	Oberbarmen	61	Oberbarmen
		62	Wichlinghausen-Süd
		63	Wichlinghausen-Nord
		64	Nächstebreck

7	Heckinghausen	71	Heckinghausen-West
		72	Heckinghausen-Ost
8	Langerfeld-Beyenburg	81	Langerfeld-Nord
		82	Langerfeld-Süd-Beyenburg
9	Ronsdorf	91	Ronsdorf-Ost
		92	Ronsdorf-West

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus der Stadtkarte ersichtlich die bei der Wahlbehörde (Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Ressort 101.31, Zimmer C-206) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Wuppertal, den 16. Oktober 2019

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Umsetzung der verbindlichen Bedarfsplanung / Fortschreibung 01.10.2019-30.09.2022 gem. § 7 (6) nach Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen) für die Stadt Wuppertal

Verfahren der Bedarfsbestätigung und Auswahlverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG NRW) beschlossen.

Das Verfahren der Bedarfsbestätigung ist in § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG DVO NRW) geregelt.

Nach dessen Absatz 1 ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Kriterien zu benennen, wenn hiervon die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten abhängig gemacht werden soll. Hierbei darf es sich jedoch nur um solche Kriterien handeln, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des APG NRW dienen.

Hieraus folgt, dass, nachdem diese Planung durch den Rat beschlossen wurde, in der vorgegebenen Frist von einem Monat die Bedarfsausschreibung zur Deckung der festgestellten Bedarfe zu erfolgen hat.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen hat im Zusammenhang mit seinem Erlass vom 27. Juli 2019 zum Modellvorhaben ‚Kurzzeitpflege in Krankenhäusern‘ die Möglichkeit eröffnet, explizite Kurzzeitpflege im Sinne des SGB XI auch durch Krankenhäuser der örtlichen Regelversorgung anzubieten.

Die Planung expliziter Kurzzeitpflegeplätze durch Krankenhausträger unterliegt der verbindlichen Bedarfsplanung und erfordert eine Bedarfsbestätigung.

2. Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2019 – 2022 nach §§ 11 (7) und 7 (6) des APG NRW für die Stadt Wuppertal wurde am 23.09.2019 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und am 09.10.2019 im Amtsblatt Nr. 33/2019 bekannt gemacht.

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2019 – 2022 weist einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie an Plätzen in der expliziten Kurzzeitpflege für das Stadtgebiet Wuppertal aus.

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung besteht der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie an Plätzen in der expliziten Kurzzeitpflege, der hiermit nach § 27 (1) APG DVO NRW ausgeschrieben wird:

Vollstationäre Pflege

21 Plätze,

insbesondere auch für die Zielgruppen:

- Pflegebedürftige mit über den Normbereich hinausgehenden Körpermaßen und besonderen - Standardmaße überschreitenden - Anforderungen an -bauliche Maße (Raumgrößen, Türbreiten),
-Ausstattung (Pflegebetten, Stühle, Sanitärobjekte),
-Hilfsmitteln (Lifter, Toilettenstühle, Körper-/ Sitzwaagen)
und besonderem Bedarf an pflegerischer Unterstützung

- Pflegebedürftige mit ausgeprägten sozialen Anpassungsproblemen und problematischem Mangel an Kooperationsbereitschaft

Möglich sind die Erweiterung bestehender Pflegeeinrichtungen sowie die Inbetriebnahme einer neuen Kleinst-Pflegeeinrichtung.

Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als ausgewiesen beinhalten, sind zulässig.

Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften des APG und WTG NRW und seine Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere:

- eine Beschränkung auf eine Gesamtzahl von maximal 80 Plätzen gemäß § 20 (2) Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein - Westfalen (WTG NRW) und
- Realisierung kleiner Wohngruppengrößen entsprechend § 6 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein - Westfalen (WTG DVO NRW).

Explizite Kurzzeitpflege

ohne quantitative Begrenzung,

insbesondere auch für die Zielgruppe:

- Pflegebedürftige mit über den Normbereich hinausgehenden Körpermaßen und besonderen - Standardmaße überschreitenden - Anforderungen an -bauliche Maße (Raumgrößen, Türbreiten), -Ausstattung (Pflegebetten, Stühle, Sanitärobjekte), -Hilfsmitteln (Lifter, Toilettenstühle, Körper-/ Sitzwaagen) und besonderem Bedarf an pflegerischer Unterstützung

Möglich sind die Erweiterung bestehender Pflegeeinrichtungen sowie die Inbetriebnahme einer neuen Kleinst-Pflegeeinrichtung.

Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften des APG und WTG NRW und seine Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere:

- eine Beschränkung auf die zulässigen Obergrenzen von Pflegeeinrichtungen gem. § 6 WTG DVO NRW und
- Realisierung kleiner Wohngruppengrößen entsprechend § 6 WTG DVO NRW.

3. Abgabe von Interessenbekundungen

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher vollstationärer und/ oder Kurzzeitpflegeplätze haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Interessenbekundungen zur Schaffung der neuen Plätze **bis zum 21.02.2020** an das Sozialamt der Stadt Wuppertal als örtlichen Sozialhilfeträger zu richten.

Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben für ein bestimmtes konkret benennbares Grundstück in einer Konzeption der geplanten Einrichtung (serweiterung) konkret beschreiben.

Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des WTG NRW und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Die Konzeption soll mindestens Aussagen enthalten zu:

- Einrichtungstyp / Platzart (vollstationäre Pflege; Kurzzeitpflege)
- Adresse des Standorts und Beschreibung der Lage der Einrichtung (serweiterung) (Zentrennähe, Infrastruktur, Barrierefreiheit etc.)

- Beschreibung des Baukörpers bzw. der Erweiterung der Pflegeeinrichtung/ des Krankenhausgebäudes
- Anzahl der geplanten Plätze/ Einzelzimmer
- Anzahl und Größe der geplanten Wohnbereiche (in Plätzen)
- Zielgruppe der geplanten Wohngruppe (Alter, besondere Pflege-/ Betreuungsanforderungen, Behinderungsarten etc.)
- Leistungsangebot je Zielgruppe (Pflege- und Betreuungsangebot, Beschreibung eines typischen Tagesablaufs in einer Wohngruppe)
- Notwendige räumliche Bedingungen und Ausstattung (Art der Therapieräume, Wohngruppenräume, Pflegebäder etc.)
- Konzeption der Lagerung von Hilfsmitteln und Medikamenten
- Personalstruktur (Leitungsaufbau, Anzahl und Art der vorzuhaltenden Qualifikationen)
- Personaleinsatzplanung (Bezugspflege, Wohngruppenpflege, Hausgemeinschaftspflege o.a.)
- Interne Leistungen
- Extern eingekaufte Leistungen
- Bei Neuerrichtung: zur Einrichtung gehörende Außenanlagen
- Bei Neuerrichtung: Informationen zum Betreiber der geplanten Einrichtung (Name, Rechtsform; andere Einrichtungen des Betreibers; ist der Betreiber (zukünftig) Eigentümer des Grundstücks/ Gebäudes oder Mieter/ Pächter?)
- Bei Neueinrichtung: Nachweis von Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer derartigen Einrichtung und/oder anderer Wohn- und Betreuungsangebote (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste)

Den Interessenbekundungen sind darüber hinaus auch die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils dreifach in Papierversion) beizufügen:

- Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Angabe der Gesamtfläche sowie Ausweisung von Nutzung und Größe der einzelnen Räume und
- Lageplan.

Fragen zur Ausschreibung sind an die Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung des Sozialamts der Stadt Wuppertal zu richten (Kontakt Daten: heike.loeber@stadt.wuppertal.de)

Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind **bis zum 21.02.2020** in einem verschlossenen Umschlag **mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2019 - 2022 - nicht vor dem 22.02.2020 zu öffnen“** der Stadt Wuppertal, Sozialamt, Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung (201.5), Neumarkt 10, 42103 Wuppertal zuzuleiten.

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG und WTG NRW und seinen Verordnungen sowie den vorstehend gemachten Vorgaben (Konzeption, Unterlagen) nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

4. Auswahl der eingegangenen Interessenbekundungen

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf für die jeweilige Angebotsart, wird gem. § 27 (5) APG DVO NRW zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung eine Auswahlentscheidung unter Zugrundelegung der nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen.

Auch im Falle, dass die eingegangenen Interessenbekundungen insgesamt die Anzahl der ausgeschriebenen Plätze unterschreitet, wird nach denselben Kriterien bewertet:

a) bezüglich vollstationärer Pflege**• Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor 30)**

Errichtung von Plätzen für Pflegebedürftige mit über den Normbereich hinausgehenden Körpermaßen und besonderen - Standardmaße überschreitenden - Anforderungen an bauliche Maße (Raumgrößen, Türbreiten), Ausstattung (Pflegebetten, Stühle, Sanitärobjekte) und Hilfsmitteln (Lifter, Toilettenstühle, Körper-/ Sitzwaagen) sowie besonderem Bedarf an pflegerischer Unterstützung im Umfang von mindestens 20% der geplanten Plätze

• Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 30)

Errichtung von Plätzen für Pflegebedürftige mit ausgeprägten sozialen Anpassungsproblemen und problematischem Mangel an Kooperationsbereitschaft im Umfang von mindestens 20% der geplanten Plätze

• Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 10)

Errichtung der zusätzlichen Plätze innerhalb von kleinen Wohngruppen mit max. 12 Bewohner/innen

• Auswahlkriterium 4 (Gewichtungsfaktor 30)

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI oder eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW

b) bezüglich expliziter Kurzzeitpflege**• Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor 30)**

Errichtung von Plätzen für Pflegebedürftige mit über den Normbereich hinausgehenden Körpermaßen und besonderen - Standardmaße überschreitenden - Anforderungen an bauliche Maße (Raumgrößen, Türbreiten), Ausstattung (Pflegebetten, Stühle, Sanitärobjekte) und Hilfsmitteln (Lifter, Toilettenstühle, Körper-/ Sitzwaagen) sowie besonderem Bedarf an pflegerischer Unterstützung im Umfang von mindestens 20% der geplanten Plätze

• Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 30)

Vorlage eines Pflegekonzepts mit Schwerpunkt in systematischer Aktivierung sowie Durchführung besonderer Leistungen der Überleitung und Vorbereitung der häuslichen Versorgung und Infrastruktur

• Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 10)

Errichtung der zusätzlichen Plätze innerhalb von kleinen Wohngruppen mit max. 10 Bewohner/innen

• Auswahlkriterium 4 (Gewichtungsfaktor 30)

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI, eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW oder eines Krankenhauses der örtlichen Regelversorgung gem. § 39 (1) SGB V

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium wird mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt (0 Punkte), teilweise erfüllt (2 Punkte), voll erfüllt (6 Punkte), in besonderem Maße erfüllt (8 Punkte)) zugeordnet. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsbereich bezüglich der jeweiligen Einrichtungsform werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.



5. Zuschlag

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).

Es wird auf die Bestimmung des § 27 (7) Satz 1 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW auf der Grundlage der am 23.09.2019 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verbindlichen Bedarfsplanung der Stadt Wuppertal für 2019 bis 2022 nach § 7 (6) APG NRW wird hiermit nach § 27 (1) Satz 2 APG DVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21. Oktober 2019

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 04.09.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2019 bis 25.10.2019 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 07. März 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Oktober 2019

Die Geschäftsführung

WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 04.09.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2019 bis 25.10.2019 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 07. März 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Oktober 2019

Die Geschäftsführung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011373002
Nr. 3011802703
Nr. 4010413211

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 17.10.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4231122013
Nr. 3011702143
Nr. 3421995055
Nr. 3416769093
Nr. 3010167884
Nr. 3011935412
Nr. 3417647249
Nr. 3417692351
Nr. 3417757790
Nr. 3417787789
Nr. 3417822677
Nr. 3417910787

Wuppertal, den 17.10.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)